

gebundenheit des Menschen in natürlich-schicksalshafte Notwendigkeit.

Die verständliche Sprache, die gute ideengeschichtliche Darstellung, das ausgewogene Urteil und das Gespür für die aktuelle Fragestellung empfehlen das Buch jedem theologisch interessierten Laien. Es ist ein erfrischendes Buch über die Gnade für den, der diese Botschaft heute zu vermitteln hat, aber auch für jenen, der an deren Aktualität zu zweifeln beginnt, weil es ihm schwer fällt, Gnade zu verstehen und zu erfahren als „geschenkte Freiheit“.

Linz

Walter Wimmer

MORALTHEOLOGIE

SCHOLZ FRANZ, *Wege, Umwege und Auswege der Moraltheologie*. Ein Plädoyer für begründete Ausnahmen. (174.) Don-Bosco-Verlag, München 1976. Snolin DM 24.80.

Die in der christlichen Tradition für selbstverständlich gehaltene absolute Geltung sittlicher Normen ist seit einigen Jahren mehr und mehr auch von fachtheologischer Seite in Frage gestellt worden. Man denkt hier an den sog. irdischen Pflichtenkreis, an jene Normen, die das Verhältnis des Menschen zu den nichtreligiösen Werten regeln (Weltethos, zum Unterschied vom Heilsethos). Auf diesem Gebiet sind es weniger die affirmativen Gebote (was muß ich tun zur Verwirklichung des Guten?), die Schwierigkeiten bereiten, sondern die Verbote oder Prohibitive (du sollst nicht!), deren Anspruch auf ausnahmslose Beachtung — auch in Notsituationen — nicht als genügend begründet erscheint. In diese Diskussion greift Sch. ein, ohne selbstverständlich einer Relativierung des Sittlichen das Wort reden zu wollen. Die heute öfters anzutreffende, nicht problemlose Unterscheidung zwischen deontologischer und teleologischer Moralbegründung übernimmt er nicht; er glaubt vielmehr, mit dem Begriffspaar Natur- und Abwägungsprohibitive weiterzukommen. Erstere gelten im Sinne der *moralitas intrinseca* absolut, während letztere die Anwendung der Wertvorzugsregel zulassen. Die Tendenz des Vf. geht dahin, im innerweltlichen Bereich die Naturprohibitive in Abwägungsprohibitive umzuwandeln. Sch. hält sich dazu um so mehr für berechtigt, als in der Geschichte der Moraltheologie genug Versuche festzustellen sind, die Unerbittlichkeit der Naturprohibitive (zum mindesten in besonders gelagerten Fällen) durch die restriktive Auslegung der Verbote, durch die Anbringung gewisser Unterscheidungen usw. abzumildern. Vor allem war es das Modell des nur indirekt Gewollten, das in früheren Zeiten bis zur Gegenwart die Auswege bereitstellte, um im Interesse hoher Werte trotz des beim direkten Handeln zu beachtenden Verbotes die Handlungsfreiheit offen zu lassen. Die scharfsinnigen kritischen Bemerkungen, die

Sch. an der Handhabung des Begriffs des indirekt Gewollten darbietet (61–126), gehören zu den gelungensten Partien seines Buches.

In der Begründung seiner eigenen These zeigt sich Sch. jedoch weniger glücklich. Er begnügt sich mit einer Argumentation *ex auctoritate*, indem er auf drei „Klassiker der Moraltheologie“ hinweist, die er in seinem Sinne glaubt deuten zu können. Um von den beiden Franziskanern zu schweigen (Bonaventura kann ohnehin schwerlich als Gewährsmann in Anspruch genommen werden, da er sich zu moraltheologischen Fragen nur spärlich geäußert hat), so kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, daß Sch. den heiligen Thomas v. A. weitgehend mißverstanden hat. Dabei denke ich weniger an die ihm unberechtigterweise (auch sonst im Schrifttum) zugeschriebene Auffassung von der Autonomie des Sittlichen, sondern an die mangelnde Unterscheidung zwischen dem, was der Scholastiker über affirmative und über prohibitive Normen ausführt. Was Sch. zur Stütze seiner Ansicht aus Thomas entnimmt, bezieht sich in Wirklichkeit auf Affirmative. Hier besteht zu Recht: sie gelten nicht *pro semper*, sondern nur dann und nur in dem Ausmaß, wie die Umstände des Einzelfalles es erfordern, während Thomas in bezug auf die Prohibitive eindeutig erklärt: *praecepta negativa valent semper et pro semper!* Denn „die sündhaften Akte sind in sich schlecht und können auf keinerlei Weise gut vollzogen werden, weder zu irgendeiner Zeit noch an irgendeinem Ort“ (S. th. II II 33, 2). „Auf sittlichem Gebiet wird dem Menschen durch das Prohibitiv eine Grenze gesetzt, über die er nicht schreiten soll“ (II II 79, 2). Sch. würde sich wohl kaum auf Thomas berufen haben, wenn er die profunden Ausführungen von A. M. Meier, *Das peccatum mortale ex toto genere suo* (Regensburg 1966), der den Aquinaten eingehend berücksichtigt, zu Rate gezogen hätte. Zur Thomasdeutung des Vf. wäre noch manches zu sagen, wozu hier keine Gelegenheit besteht. Wenn aber seine Hauptstütze nicht tragfähig ist, müßte das „Plädoyer für begründete Ausnahmen“ bedeutend beweiskräftiger gestaltet werden.

Nichtsdestoweniger stellt das Buch einen dankenswerten Beitrag zur Diskussion einer für die christliche Moralwissenschaft ebenso wichtigen wie schwierigen Frage dar.

Graz

Richard Bruch

RENKER JOSEPH, *Christliche Ehe im Wandel der Zeit*. (Studien z. Geschichte d. kath. Moraltheologie, Bd. 23) (244.) Pustet, Regensburg 1977 Kart. DM 46.—.

Wie R. mit Recht vermerkt, haben die Ehelehre und die Ehepastoral der kath. Kirche in unserer Zeit wichtige neue Impulse erhalten; gewisse Einseitigkeiten vergangener

Jahrzehnte seien aufgegeben worden, erstarrte Meinungen seien in Bewegung gekommen. Er selbst will mit seiner moralgeschichtlichen Untersuchung einen Einblick in die Ehelehre einer vergangenen, für unsere Zeit jedoch theol. bedeutsamen Epoche geben. Dabei interessiert ihn besonders die Frage, „ob den neuen moraltheologischen Ansätzen eine kontinuierliche Lehrentwicklung zugrunde liegt oder ob etwa Umwege und Blockierungen die Entwicklung verzögert hatten“ (Vorwort). Der Hg. der Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie, J. Gründel, findet es überraschend, wie stark bereits im 19. Jh. der personal-dynamische Charakter der Ehe und das Verständnis der Ehe als Liebes- und Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sowie die Gleichwertigkeit der Gatten herausgestellt werde.

R. bietet zunächst eine zeitgeschichtliche und biographische Orientierung, darin auch kurze Charakteristiken der behandelten 34 Autoren (unter ihnen so bedeutende Leute wie Sailer und Hirscher) und komplizierte graphische Darstellungen ihrer Beziehungen zueinander. Danach erforscht er, was diese Autoren über Ehezwecke, über Ehe als Geschlechtsgemeinschaft, als Liebesgemeinschaft, über die Hierarchie der Ehe (Gleichstellung der Partner oder Überordnung des Mannes über die Frau) sagen. Als erstes Gesamturteil verbucht er, daß die deutschsprachigen moraltheol. Werke der 1. Hälfte des 19. Jh. recht unterschiedliche und in Einzelaspekten differenzierte Ehetraktate bringen. Obwohl säkulare geistesgeschichtliche Strömungen (deutscher Idealismus, Romantik) einen nicht unwesentlichen Einfluß auf diese Ehelehre ausübten, sieht R. doch das eigentlich Bemerkenswerte in beachtlichen Neuansätzen zu wichtigen Einzelfragen: Manche Theologen hätten der ehelichen Gemeinschaft als Ehezweck vor dem traditionellen Hauptzweck „Erzeugung und Erziehung von Nachkommen“ den Vorrang gegeben und so einem partnerschaftlichen Verständnis der Ehe den Boden bereitet. Ferner hätten mehrere Theologen in der Sexualität nicht eine Gefahr, sondern einen integrierenden Bestandteil der Persönlichkeit und damit auch der ehelichen Gemeinschaft gesehen. Die Moraltheologie jener Zeit habe weiters einen wichtigen Beitrag zur Wertschätzung der ehelichen Liebe geleistet. Dagegen habe eine gewisse Vorrherrschaft des Mannes in der Ehe weitgehend als selbstverständlich gegolten. Nach beachtlichen Neuansätzen sei die Moral jedoch mit der beginnenden Neuscholastik zur traditionellen Schultheologie zurückgekehrt. „Man wird davon ausgehen können, daß die Neuorientierung im frühen 19. Jahrhundert manche Hoffnung, aber auch manche Unsicherheit für Theologen und Laien mit sich brachte. Die Theologie hat sich damals für ‚Sicherheit‘ entschieden und eine in ihrer

Vergesetzlichung statische Sicht der Ehe zu neuer Geltung gebracht“ (238).

Heute wird es wohl kaum einen Moraltheologen geben, der nicht über die Aussagen des II. Vatikanums über die christliche Ehe froh wäre. Begreiflich ist auch die Freude des Erforschers der Moralgeschichte, wenn er bei früheren Moraltheologen beachtliche Ansätze in Richtung auf die Ehelehre des Konzils entdeckt, und seine Enttäuschung, wenn er feststellen muß, daß diese Ansätze sich lange Zeit nicht voll auswirken konnten. Dennoch besteht die Gefahr, daß der Rückblickende die Theologen vergangener Zeiten zu sehr unter dem Gesichtswinkel heutiger Erkenntnisse beurteilt und damit ihnen und den Möglichkeiten in ihrer geschichtlichen Lage nicht völlig gerecht wird. R. hat zweifellos seine Untersuchung gründlich durchgeführt. Dennoch kann man ihn nach etlichen Einzelheiten befragen.

Ist es nicht eine Akzentverschiebung, wenn der vom Catechismus Romanus (II, 8, 13) angeführte dritte „Ehegrund“ „ad vitanda libidinis peccata“ mit „in der Ehe ein Mittel zur Vermeidung der Wollust zu haben“ wiedergegeben wird (87)? Ist es richtig, daß nach Thomas v. A. die Lust beim ehelichen Akt aus der Ursünde stammt (135), wenn in der Belegstelle (S. Th. I/II q. 34 a. 1) nicht von der Lust selbst, sondern von der mit ihr verbundenen Beeinträchtigung der Vernunfttätigkeit (ligamentum rationis) die Rede ist und wenn Thomas sogar ausdrücklich lehrt, mit der Betätigung der Geschlechtsanlage sei von Natur aus Lust verbunden (I/II q. 85 a. 5), die im Paradieseszustand wegen der Reinheit der Menschennatur und der größeren Empfindsamkeit des Körpers sogar größer gewesen wäre als jetzt (I q. 98 a. 2 ad 3)? Wäre für die Behauptung, der Catechismus Romanus (II 8, 33) habe im Anschluß an das Tridentinum die Lehre gefördert, „daß man die Ehe nicht der Lust und Begierlichkeit wegen ausüben dürfe“ (136), nicht auch der entsprechende Text des Konzils von Trient anzuführen? Sollte zur Verurteilung des Satzes „Opus coniugii ob solam voluptatem exercitum omni penitus caret culpa ac defectu veniali“ durch Innozenz XI. (D 2109) (136) nicht die gründliche Interpretation durch I. B. Becker in der ZKTh 1902 beachtet werden? Ist der Ansatz von Mutschelle und Thanner zur Wertung der Geschlechtslust nach den angeführten Texten wirklich so positiv (138)? Gibt das Rota-Urteil vom 22. 1. 1944 für die Frage der Ehezwecke nicht mehr her, als in dieser Arbeit ersichtlich wird (161 Anm. 12)? Warum werden Aussagen des II. Vatikanums über die Bedeutung des Kindes für Ehe und eheliche Liebe ausgespart (161–164)? Müßte man dem kritisierten Riegler nicht doch zugestehen, daß sich einige (wenn auch nicht alle) seiner Aussagen durch Eph 5 stützen lassen (217)? Wie paßt es zusammen, wenn

von B. Fuchs ausgesagt wird, er habe sich der (die Frau) subordinierenden Pflichtenlehre nicht angeschlossen, halte aber grundsätzlich an der Überordnung des Mannes fest (225)? War die „materia-gravis-Lehre“ von den Moraltheologen, mit denen sich R. befaßt, tatsächlich überwunden (236)? Werden diese Theologen nicht des öfteren mit (heutigen) Begriffen und Denkmodellen gemessen, die sie nicht haben konnten (z. B.: Braun zeige eine „statische Ethik nicht hinterfragter Normen“ 147; Salat und Erhard haben „einen überraschend modernen Entwurf zur Ehelehre“ vorgelegt, 237, modern für ihre oder für unsere Zeit?)? Bei allem Verständnis für das Streben, der historischen Arbeit einen Gegenwartsbezug zu geben, empfindet man das Auftauchen von Ebner, Buber, Guardini und Steinbüchel auf der letzten Seite (238), da sie im übrigen nicht erwähnt werden, als etwas unmotiviert.

Daß die Benützung ungedruckter Dissertationen manchmal schwer ist, sei zugestanden. In Wien gibt es im Rahmen der vom verstorbenen Fundamentaltheologen Joseph Pritz geleiteten Aufarbeitung des Kreises um Anton Günther zwei einschlägige Untersuchungen: Siegmund Schramm, Karl Werner als Moralthologe (1973); Ingo Dollinger, Vergleich der Ehelehre in den deutschsprachigen Gesamtdarstellungen der katholischen Moralthologie des 19. Jahrhunderts mit der Carl Werners (1974). Da diese Dissertationen in der ThRv (1973, 514; 1974, 514) verzeichnet wurden, hätte R. sie vielleicht doch berücksichtigen können. Ein letztes Manko: Register, die die Auswertung der umfangreichen Arbeit erleichtert hätten, fehlen.

Wien

Karl Hörmann

BISCHÖFliches SEELSORGEAMT HILDESHEIM (Hg.), Fragen menschlicher Geschlechtlichkeit. Katholische Stellungnahmen zur Sexualethik und Sexualpädagogik. (116.) Bernward V. / Butzon & Bercker, Kevelaer 1976. Kart. DM 6.80.

Es ist als wertvolle Hilfe anzusehen, daß die einschlägigen Texte der letzten Jahre in einem Buch zusammengefaßt wurden: der Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom März 1973 (HI), das Arbeitspapier der deutschen Synode vom November 1973 (ARB), der Beschluß der deutschen Synode „Christlich gelebte Ehe und Familie“ vom Mai 1975 (SYN), die Erklärung der Glaubenskongregation „Persona humana“ vom Dezember 1975 (PH), die Stellungnahme zur schulischen Geschlechterziehung der Kath. Bundeskonferenz für Schule und Erziehung vom April 1976 und 10 Leitsätze von Kardinal Joseph Höffner, 6. Aufl. 1976 (HÖ). Nicht leisten kann diese Zusammenfassung, was in der Einleitung postuliert wird: „... vor allem möglichst klare und eindeutige Aussagen zu machen, die den Seelsorgern, den Eltern und

Erziehern eine Orientierungshilfe bieten“. Die Texte können im Gegenteil nur dem Fachmann dienen, der die verschiedenartige Autorität beurteilen kann und durch die unterschiedlichen Akzentsetzungen nicht verunsichert wird. Für die Endverbraucher sind Verarbeitungen bzw. kommentierte Texte notwendig.

Dazu einige Beispiele. Masturbation: „Auch die Selbstbefriedigung kann nicht als selbstverständliche Betätigung der Sexualität gutgeheißen werden“ (HI) — „... unbegründete Sündenängste verunsichern den jungen Menschen und tragen nicht zur Bewältigung seiner Situation bei“ (ARB) — „Masturbation ist eine in sich schwer gegen die sittliche Ordnung verstoßende Handlung“ (PH).

Vorehelicher Geschlechtsverkehr: „Wir gestehen ohne weiteres zu, daß sich solches Handeln erheblich von der vorher genannten unpersönlichen und bindingslosen Sexualbeziehung als der eigentlichen Form der Unzucht unterscheidet“ (HI) — „Es ist offensichtlich, daß der wahllose Geschlechtsverkehr mit beliebigen Partnern anders zu bewerten ist als intime Beziehungen zwischen Verlobten oder fest Versprochenen, die einander lieben und zu einer Dauerbindung entschlossen sind, sich aber aus als schwerwiegend empfundenen Gründen an der Eheschließung noch gehindert sehen“ (SYN) — „Diese Auffassung (Recht zum vorehelichen Verkehr bei Heiratsabsicht, wobei die Hochzeit durch äußere Umstände verhindert wird) widerspricht der christlichen Lehre, nach der jede geschlechtliche Hingabe des Menschen nur innerhalb der Ehe erfolgen darf“ (PH).

Grundsätzliche Beurteilung: „Für das Sexualverhalten gelten die gleichen Grundsätze und Regeln wie für jeden anderen Bereich des sozialen Verhaltens...“ (ARB) — „Nach der christlichen Überlieferung, nach der Lehre der Kirche und nach dem Zeugnis der gesunden Vernunft, beinhaltet die sittliche Ordnung der Sexualität Werte von so großer Bedeutung für das menschliche Leben, daß jede direkte Verletzung dieser Ordnung objektiv schwerwiegend ist“ (PH).

Wiederverheiratete Geschiedene: „... bittet die Synode den Papst, eine pastoral befriedigende Lösung herbeizuführen. Dabei sollen die Anliegen der Anträge aufgegriffen werden, in denen pastorale Hilfen für die Gewissensentscheidung der wiederverheirateten geschiedenen Katholiken wie der sie beratenden Priester enthalten sind“ (SYN) — „Würden wiederverheiratete Geschiedene zur heiligen Kommunion zugelassen, so wären sie von der Kirche als in der Gnade und Liebe Gottes lebend anerkannt. Würde die Kirche in diesem Fall Gott und seinen heiligen Willen noch ernst nehmen?“ (HÖ).

Die Aussage von Persona humana, es gäbe keine parvitas materiae in sexto, hat sogar B. Stöckle anläßlich eines Priesterfortbildungstages in Linz als „einfach falsch“ be-